

1. Wann liegt eine doppelte Haushaltsführung vor?

Eine doppelte Haushaltsführung liegt bei Arbeitnehmern vor, die außerhalb des Ortes der **ersten Tätigkeitsstätte** einen eigenen Hausstand unterhalten (**Hauptwohnung**) und außerdem am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnen (**Zweitwohnung**).

Voraussetzungen für die Hauptwohnung:

1. Das Innehaben einer Wohnung **aus eigenem Recht** als Eigentümer oder Mieter bzw. aus gemeinsamen oder abgeleiteten Recht als Ehegatte, Lebenspartner, Lebensgefährte oder Mitbewohner.
2. Die finanzielle Beteiligung an den **laufenden Kosten der Lebensführung (grundsätzlich mind. zu 10%)**. Z.B. Miete, Mietnebenkosten und Kosten für Lebensmittel.

Bei Arbeitnehmern, die mit ihrem Ehegatten oder Lebenspartner einen gemeinsamen Haushalt führen, kann eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung ohne entsprechenden Nachweis unterstellt werden. Anderenfalls ist diese Beteiligung darzulegen.

3. Die Hauptwohnung muss **außerhalb des Ortes** der ersten Tätigkeitsstätte liegen. Das ist gegeben, wenn mehr als 50 km Wegstrecke zwischen der Hauptwohnung und der ersten Tätigkeitsstätte liegen **oder** mehr als eine Stunde Fahrzeit (je Wegstrecke) bis zur ersten Tätigkeitsstätte benötigt wird.

Voraussetzungen für die Zweitwohnung:

1. Die Zweitwohnung muss **in dem Ort selbst oder mindestens in der Nähe des Ortes** liegen, an der sich die erste Tätigkeitsstätte befindet. Das ist gegeben, wenn max. 50 km Wegstrecke zwischen der Zweitwohnung und der ersten Tätigkeitsstätte liegen (kürzeste Straßenverbindung) **oder** die erste Tätigkeitsstätte mit einer Fahrzeit von max. bis zu einer Stunde (je Wegstrecke) zu erreichen ist.
2. Auch bspw. ein Hotel kann als „Zweitunterkunft“ gelten.
3. Es muss eine **berufliche Veranlassung** vorliegen. Das ist der Fall, wenn dadurch die Fahrtstrecke oder Fahrzeit zur ersten Tätigkeitsstätte wesentlich verkürzt wird:

Die kürzeste Straßenverbindung zwischen der Zweitwohnung und der ersten Tätigkeitsstätte beträgt weniger als die Hälfte (in km) der kürzesten Straßenverbindung zwischen der Hauptwohnung und der ersten Tätigkeitsstätte **oder** die Fahrzeit zur ersten Tätigkeitsstätte wird für eine Fahrzeit halbiert.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, muss die berufliche Veranlassung auf andere Weise anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls dargelegt werden.

2. Welche steuerlichen Vorteile bestehen, wenn Sie die Voraussetzungen der doppelten Haushaltsführung erfüllen?

Die tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen Kosten für eine Zweitwohnung sind als Werbungskosten abzugsfähig. Die Höhe der abziehbaren Aufwendungen für die Unterkunft ist allerdings **auf EUR 1.000 im Monat** begrenzt.

Zu den anerkannten Unterkunftskosten gehören unter anderem die Miete oder Absetzung für Abnutzung (AfA), Schuldzinsen, Reparaturkosten, Nebenkosten, Zweitwohnungssteuer sowie Rundfunkbeiträge.

Unterjährig können nicht ausgeschöpfte und überstiegene Höchstbeträge **miteinander verrechnet** werden. Soweit der monatliche Höchstbetrag von EUR 1.000 nicht ausgeschöpft wird, ist eine Übertragung des Volumens in andere Monate des Bestehens der doppelten Haushaltsführung im selben Kalenderjahr möglich. Daraus ergibt sich ein **Höchstbetrag von EUR 12.000 jährlich**.

Erhält der Arbeitnehmer Erstattungen, mindern diese im Zeitpunkt des Zuflusses die Unterkunftskosten der doppelten Haushaltsführung.

Außerdem können zusätzlich zu den EUR 1.000 für die Unterkunft unter anderem die folgenden Kosten angesetzt werden:

- Angemessene Ausgaben für die **Einrichtung der Zweitwohnung und den Hausrat**. Ab einem Bruttopreis von EUR 952 für Möbel oder andere Einrichtungsgegenstände werden die Anschaffungskosten allerdings über mehrere Jahre (Nutzungsdauer) verteilt angesetzt (Absetzung für Abnutzung).

Übersteigen die Anschaffungskosten des Arbeitnehmers für die Einrichtung und Ausstattung der Zweitwohnung (ohne Arbeitsmittel) insgesamt nicht den Betrag von **EUR 5.000 (brutto)**, ist davon auszugehen, dass es sich um notwendige Mehraufwendungen der doppelten Haushaltsführung handelt.
- Die Kosten für die **Wohnungssuche sowie Umzugskosten** (z.B. Fahrten zur Besichtigung, Maklergebühren, Kosten für Immobilien-Portale).
- Eine **Verpflegungspauschale** in den ersten drei Monaten der doppelten Haushaltsführung: Es gelten die Pauschalen von EUR 14 für die An- und Abreisetage bei Familienheimfahrten und von EUR 28 bei einer Abwesenheitsdauer von mind. 24 Stunden.
- Fahrtkosten aus Anlass des Wohnungswechsels zu Beginn und am Ende der doppelten Haushaltsführung (EUR 0,30/km).
- Für die **PKW- Fahrten** zwischen dem zweiten Haushalt und der Tätigkeitsstätte gilt die übliche „Pendlerpauschale“ (EUR 0,30/km) oder ggf. höhere tatsächliche Kosten für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

ADVIGO Whitepaper: Die doppelte Haushaltsführung

- Pro Woche kann außerdem eine **Familienheimfahrt** mit der genannten Entfernungspauschale angesetzt werden (PKW). Sind die Kosten für Bus oder Bahn höher, können diese Kosten geltend gemacht werden.
- Auch die Kosten für den PKW-Stellplatz sind in voller Höhe absetzbar. Es sei denn, die Nutzung der Unterkunft ist nicht ohne Aufwendungen für die Nutzung eines Stellplatzes möglich. Dann sind die Kosten für den Stellplatz den Kosten für die Unterkunft (Höchstbetrag von EUR 1000 im Monat) hinzuzurechnen.

Aufgrund der Komplexität unserer Beratungsimpulse haben wir bewusst auf das Gendern verzichtet, um so die Lesbarkeit zu vereinfachen.

Aachen, 07.03.2023

Wir übernehmen für das vorliegende Dokument (Arbeitshilfe) keinerlei Haftung. Insbesondere ist es weder als Steuer- noch als Rechtsberatung zu verstehen.